



Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 3 vom 24.11.2021

Schuljahr 2021/2022

Am 24.11.2021 um 15:00 Uhr hat sich das Lehrerkollegium dieses Sprengels aufgrund einer formellen Einladung des Schuldirektors zu einer Sitzung auf der Plattform Microsoft Teams eingefunden.

Das Lehrerkollegium des Schulsprengels besteht aus:

- 91 Lehrpersonen
- 1 Direktor
- 92 insgesamt
- entschuldigt abwesend: 6
- Stimmberechtigte: 86

Vorsitzender: Christian Salchner
Schriftführerin: Edith Sattler

Bewertung der Schüler*innen ab dem Schuljahr 2021/2022

Auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung („Mitbestimmungsgremien der Schulen“)
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, in geltender Fassung („Autonomie der Schulen“)
- LG vom 16.07.2008, Nr. 5, in geltender Fassung („allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe“)
- Beschluss der Landesregierung vom 19.01.2009, Nr. 81, in geltender Fassung („Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula für die Grundschule und die Mittelschule“)
- Beschluss der Landesregierung vom 16.03.2009, Nr. 755 („Richtlinien für die Durchführung von mehrtägigen Betriebserkundungen und Praktika an den deutschsprachigen und ladinischen Mittel- und Oberschulen“)
- Beschluss der Landesregierung vom 31.10.2017, Nr. 1168, in geltender Fassung („Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe“)

beschließt

das Lehrerkollegium des Schulsprengels Ritten
mit 77 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 2 Stimm-Enthaltungen den bisherigen Beschluss zur Bewertung zu annullieren und ab dem Schuljahr 2021/22 nachfolgende Kriterien und Modalitäten bei der Bewertung der Grund- und Mittelschüler*innen des Schulsprengels Ritten anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Gegenstand, Inhalt, Zielsetzung der Bewertung

- 1.1 Gegenstand, Inhalt der Bewertung
- 1.2 Zielsetzung
- 1.3 Bewertungsabschnitte

2. Bewertungsmodalitäten und Bewertungskriterien

- 2.1 Form der Bewertung Grundschule
- 2.2 Form der Bewertung Mittelschule
- 2.3 Merkmale für die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen mit Ziffernnoten
- 2.4 Merkmale für die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen mittels verbaler Beschreibung
- 2.5 Merkmale für die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen mit Niveaustufen
- 2.6 Aufgaben des Kollegiums
- 2.7 Kriterien der Bewertung
 - A Bewertungskriterien der verbindlichen Grundquote und des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung
 - B Bewertungskriterien der allgemeinen Lernentwicklung
 - C Bewertungskriterien des Verhaltens
 - D Bewertungskriterien für die der Schule vorbehaltene Pflichtquote und des Wahlangebotes
- 2.8 Bewertungskriterien für die Schüler*innen mit Funktionsdiagnose, mit spezifischen Lernstörungen
- 2.9 Bewertungskriterien für die Schüler*innen in der Krankenhausschule
- 2.10 Bewertungskriterien für die Schüler*innen mit Migrationshintergrund
- 2.11 Bewertungskriterien im Rahmen des Time-out-Lernens bzw. bei mehrtägigen Betriebserkundungen und Praktika

3. Dokumentation der Lern- und Kompetenzentwicklung und der Bewertung

- 3.1 Instrumente der Bewertung
- 3.2 Bewertungsunterlagen
- 3.3 Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen

4. Schlussbewertung

- 4.1 Kriterien zur Nichtversetzung
- 4.2 Nichtversetzung in der Grundschule
- 4.3 Nichtversetzung und Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule
- 4.4 Kriterien für die Zulassungsnote zur staatlichen Abschlussprüfung
- 4.5 Veröffentlichung der Ergebnisse

5. Form des Bewertungsbogens

1. Gegenstand, Inhalt und Zielsetzung der Bewertung

1.1 Gegenstand, Inhalt der Bewertung

Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse und Leistungen der Schüler*innen in allen Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung der verbindlichen Grundquote laut geltenden Rahmenrichtlinien des Landes und in den von der Schule angebotenen Kursen im Rahmen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlangebotes.

Gegenstand der Bewertung ist auch die allgemeine Lernentwicklung der Schüler*innen sowie das Verhalten.

Im Sinne einer förderorientierten Bewertung gilt:

- Die Bewertung ist umfassend: Grundlage dafür sind neben der Lernleistung auch das Verhalten sowie die gesamte Persönlichkeits-, Lern- und Kompetenzentwicklung der Schüler*innen.
- Die Bewertung ist differenziert: Die Bewertung der Lernleistung, des Verhaltens und der Gesamtpersönlichkeit erfolgt aufgrund systematischer Beobachtungen und Beschreibungen.
- Die Bewertung ist kompetenzorientiert: Neben Leistungen werden auch Kompetenzen in den Bereichen Lernen und Persönlichkeitsentwicklung berücksichtigt.
- Die Bewertung ist zielorientiert: Die Kompetenzen und Leistungen werden an umschriebenen Zielvorstellungen gemessen.
- Die Bewertung ist individuell: Die Kompetenzen und Leistungen werden im Zusammenhang mit der Entwicklung und den persönlichen Fortschritten der Schüler*innen gesehen.

In diesem Sinne sind die Erhebung der Ausgangslage, die Dokumentation der Lern- und Kompetenzentwicklung, die periodischen Verifizierungen des Lernstandes, der regelmäßige Austausch zwischen den Lehrpersonen des Klassenteams und die Planung von Fördermaßnahmen von großer Bedeutung.

Die Bewertung orientiert sich inhaltlich:

- an den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. geltende Landesgesetze und Beschlüsse der Landesregierung, Rahmenrichtlinien des Landes)
- am Curriculum der Schule, am Jahresprogramm des Klassenrates
- an den besonderen Gegebenheiten einer Klasse, einer Schulstelle
- an individuellen Zielsetzungen im Sinne des personenbezogenen Lehrplanes
- an den schriftlichen Beobachtungen der einzelnen Lehrpersonen
- an den periodischen Verifizierungen des Klassenrates
- an der Ausgangslage der Schüler*innen
- an der Lern- und Kompetenzentwicklung der Schüler*innen
- an der Gesamtpersönlichkeit der Schüler*innen (Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz)
- am Verhalten der Schüler*innen
- an einer förderorientierten Beurteilungs- und Bewertungspraxis

Die Bewertung orientiert sich erzieherisch:

- an der Ausgangslage der Schüler*innen
- an der Lern- und Kompetenzentwicklung der Schüler*innen
- an der Gesamtpersönlichkeit der Schüler*innen (Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz)
- am Verhalten der Schüler*innen
- an einer förderorientierten Bewertungspraxis

Die Bewertung erfolgt kontinuierlich, ist förderorientiert und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in Form von verbalen Beschreibungen, Ziffernnoten und Niveaustufen.

1.2 Zielsetzung

Ziel jeder Bewertung ist es, den Schüler*innen mitzuteilen, welchen Stand sie in ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten erreicht haben, welche Stärken sie besitzen und wie sie sich weiterentwickeln können.

Die Bewertung hat einen bildenden, förderorientierten Charakter. Durch die Feststellung der erworbenen Kompetenzen einerseits und auch der Rückstände andererseits soll die Selbsteinschätzung der Schüler*innen gefördert, das Bildungs- und Kompetenzniveau verbessert, das Lernverhalten bestätigt oder verändert und der Bildungserfolg erhöht werden.

Die periodische Bewertung am Ende des ersten und zweiten Semesters sowie die Jahresbewertung sind Globalbewertungen, die – auch auf der Grundlage der festgestellten Lernerfolge – den Bildungsweg der Schüler*innen und die Erreichung der Bildungsziele und -kompetenzen verdeutlichen.

Am Ende des zweiten Semesters erfolgt die Schlussbewertung (versetzt/nicht versetzt bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen/nicht zugelassen).

1.3 Bewertungsabschnitte

Die Bewertungen finden zweimal jährlich statt. Dadurch wird das Schuljahr in zwei Semester geteilt:

1. Semester: vom Unterrichtsbeginn bis zum 31. Jänner
2. Semester: vom 1. Februar bis Unterrichtsende

Jede Lehrperson ist während des gesamten Schuljahres für den eigenen Unterricht in der Grundquote und für die Tätigkeiten in der Pflichtquote und im Wahlangebot für die betreffende Beobachtung und Beschreibung der Lernprozesse und Leistungen sowie für die entsprechende Bewertung der Schüler*innen zuständig und verantwortlich.

2. Bewertungsmodalitäten und Bewertungskriterien

2.1 Form der Bewertung Grundschule

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung, der gesamten Lernentwicklung (Verhalten, allgemeine Lernentwicklung) sowie in den Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans (Wahlangebot, der Schule vorbehaltene Pflichtquote) erfolgen in Form eines beschreibenden Urteils, welches auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe Bezug nimmt.

Die Lehrpersonen des Klassenrates erstellen gemeinsam die Beschreibung der Selbst- und Sozialkompetenz (Verhalten) und der allgemeinen Lernentwicklung in Form eines Fließtextes.

Die Beschreibung der fachlichen bzw. fächerübergreifenden Lernentwicklung (Lernprozesse und Leistungen) erarbeitet als Vorschlag für den Klassenrat jede Fachlehrperson in beschreibender Form, getrennt für jedes der Kernfächer, wobei in allen Klassenstufen die Fächer Geschichte, Geografie und Naturwissenschaften (GGN) bzw. die Fächer Kunst und Technik (KuTe) jeweils gebündelt und gemeinsam bewertet werden.

Die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung, die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote sowie die Bewertung des Wahlangebots fließen in die Fachbewertungen mit ein.

Am Ende der 5. Klasse Grundschule wird die Bewertung der gesamten Lernentwicklung bei der Jahresschlussbewertung durch eine eigene, vom Schulamt einheitlich für alle

Schulen vorgeschriebene „Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen“ ersetzt, nicht aber die in beschreibender Form mittels Fließtext vorzunehmende Bewertung des Verhaltens.

Die Entscheidung über die Versetzung der Schüler*innen erfolgt jährlich durch den Klassenrat. Bei der Schlussbewertung für den Übergang in die nächste Klasse bzw. in die nächste Stufe der Pflichtschule bewerten die Lehrpersonen die Erreichung der Bildungsziele für die einzelnen Schüler*innen.

Falls bei den periodischen Bewertungen der Schüler*innen Lernrückstände in der Erreichung der Kompetenzziele oder negative Bewertungen aufscheinen, ergreift der Klassenrat spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistungen und teilt diese den Erziehungsverantwortlichen mittels ausgearbeiteter Vorlage mit.

In Situationen, wo sich eine Nichtversetzung andeutet, werden die Eltern schriftlich innerhalb April davon in Kenntnis gesetzt. Im Klassenrat werden Maßnahmen besprochen und dokumentiert, die einer Nichtversetzung entgegenwirken.

Für die Schüler*innen-Bewertung in den verschiedenen Bereichen gilt also:

- 1) In den 1.-5. Klassen der Grundschule werden die Bewertungen der Fächer des Kernbereichs Bewegung und Sport, Deutsch, Englisch, Geografie, Geschichte, Italienisch, Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Naturwissenschaften, Technik mittels verbaler Beschreibung angeführt.
- 2) In den 1.-5. Klassen der Grundschule fließen die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs gesellschaftliche Bildung sowie die Bewertung der Pflichtquote und der Wahlangebote in die Fachbewertung mit ein.

2.2 Form der Bewertung Mittelschule

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung, der gesamten Lernentwicklung (Verhalten, allgemeine Lernentwicklung) sowie in den Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans (Wahlangebot, der Schule vorbehaltene Pflichtquote) erfolgt kontinuierlich, ist förderorientiert und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in Form von Niveaustufen und Ziffernnoten der Zehnerskala in ausgeschriebener Form, welche auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe Bezug nehmen.

Die gesamte Lernentwicklung der Schüler*innen (Verhalten, allgemeine Lernentwicklung) wird in beschreibender Form mittels angepasster Rastervorlage bewertet.

Am Ende der 3. Klasse Mittelschule wird die Bewertung der gesamten Lernentwicklung bei der Jahresschlussbewertung durch eine eigene, vom Schulamt einheitlich für alle Schulen vorgeschriebene „Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen“ ersetzt, nicht aber die in beschreibender Form mittels Raster vorzunehmende Bewertung des Verhaltens.

Die Entscheidung über die Versetzung der Schüler*innen erfolgt jährlich durch den Klassenrat. Bei der Schlussbewertung für den Übergang in die nächste Klasse bzw. in die nächste Stufe der Pflichtschule bewerten die Lehrpersonen die Erreichung der Bildungsziele für die einzelnen Schüler*innen.

Falls bei den periodischen Bewertungen der Schüler*innen Lernrückstände in der Erreichung der Kompetenzziele oder negative Bewertungen aufscheinen, ergreift der

Klassenrat spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistungen und teilt diese den Erziehungsverantwortlichen mittels ausgearbeiteter Vorlage mit.

In Situationen, wo sich eine Nichtversetzung andeutet, werden die Eltern schriftlich innerhalb April davon in Kenntnis gesetzt. Im Klassenrat werden Maßnahmen besprochen und dokumentiert, die einer Nichtversetzung entgegenwirken.

Für die Schüler*innen-Bewertung in den verschiedenen Bereichen gilt also:

1) In den 1.-3. Klassen der Mittelschule werden die Bewertungen der Fächer des Kernbereichs Bewegung und Sport, Deutsch, Englisch, Geografie, Geschichte, Italienisch, Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Naturwissenschaften, Technik mittels Ziffernnoten angeführt.

2) In den 1.-3. Klassen der Mittelschule fließt die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereiches gesellschaftliche Bildung in die Fachbewertung mit ein.

3) In den 1.-3. Klassen der Mittelschule erfolgt die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote mittels Ziffernnoten.

4) In den 1.-3. Klassen der Mittelschule erfolgt die Bewertung des Wahlangebotes mittels Niveaustufen.

2.3 Merkmale für die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen mit Ziffernnoten

Die Note im Bewertungsbogen/Zeugnis stellt nicht nur das arithmetische Mittel der im Register der Lehrpersonen eingetragenen Bewertungen dar. In diese Note fließen folgende Elemente ein, die in den entsprechenden Amtsschriften dokumentiert sind:

- fachliche Kompetenzen
- Lernhaltungen (Mitarbeit, Interesse, Einsatz, Ausdauer, Arbeitsweise ...)
- Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung

Die Ziffernnoten in Zehntel stimmen mit folgenden Ausprägungen der Kompetenzen überein:

Note zehn

Der/die Schüler*in hat fortgeschrittene Kompetenzziele erreicht.

Er/sie beherrscht die Inhalte sicher und wendet sie problemlösend, selbstständig und richtig an. Der/die Schüler*in ist bereit und im Stande, Kenntnisse und Fertigkeiten in neuen Zusammenhängen zielführend umzusetzen.

Fachgerechte Arbeitsweisen und Techniken setzt er/sie situationsgerecht, sicher und gewandt ein.

Note neun

Der/die Schüler*in hat die erweiterten Kompetenzziele erreicht.

Er/Sie beherrscht die Inhalte sicher und kann diese selbstständig richtig wiedergeben und anwenden. Der/die Schüler*in verarbeitet auch eigenständig Kenntnisse.

Über fachgerechte Arbeitsweisen und Techniken verfügt er/sie sicher.

Note acht

Der/die Schüler*in hat erweiterte Kompetenzziele größtenteils erreicht.

Er/sie beherrscht die Inhalte und kann diese sicher wiedergeben und in anderen Situationen anwenden.

Er/sie verfügt über erforderliche und fachgerechte Arbeitsweisen und Techniken.

Note sieben

Der/die Schüler*in hat die grundlegenden Kompetenzziele sicher erreicht.

Er/sie beherrscht einfache Inhalte und kann diese wiedergeben und anwenden.

Über erforderliche Arbeitsweisen und Techniken verfügt er/sie in ausreichendem Maße.

Note sechs

Der/die Schüler*in hat grundlegende Kompetenzziele erreicht.
 Er/sie beherrscht einfache Inhalte und kann diese wiedergeben.
 Es bestehen Unsicherheiten in den erforderlichen Arbeitsweisen und Techniken, die er/sie teils mit Hilfestellungen und nach vorgegebenen Mustern ausführt.

Note fünf

Der/die Schüler*in hat die grundlegenden Kompetenzziele nicht erreicht.
 Er/sie beherrscht die Inhalte nur lückenhaft und kann die erworbenen Kenntnisse nur mit großen Unsicherheiten anwenden.
 Grundlegende Arbeitsweisen und Techniken fehlen noch teilweise oder ganz.

Note vier

Der/die Schüler*in hat die grundlegenden Kompetenzziele eindeutig nicht erreicht und zeigt kaum Lernbereitschaft.
 Es fehlen einfaches Wissen und grundlegende Arbeitstechniken.

2.4 Merkmale für die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen mittels verbaler Beschreibung

Ziel ist es, eine Rückmeldung zur Lernentwicklung, zu den Lernprozessen und zum Leistungsstand zu geben und nächste Schritte auf dem individuellen Lernweg aufzuzeigen. Dies erfolgt mit einer qualitätvollen verbalen Beschreibung, wobei die im Folgenden aufgezeigten Merkmale als Orientierung dienen.

Die Bewertung in beschreibender Form

- richtet sich in erster Linie an das Kind und wird in der zweiten Person abgefasst
- ist in ihrer Sprache altersgerecht, einfach, klar und eindeutig
- ergibt sich aus den Beobachtungen und beschreibenden Bewertungen im Laufe des Semesters
- hat die Kompetenzziele der Rahmenrichtlinien als Bezugspunkt
- macht für das Kind nachvollziehbar, in welchem Ausmaß es die angestrebten Kompetenzen erreicht hat
- bezieht sich auf den individuellen Lernfortschritt des Kindes
- ist wertschätzend und würdigt Leistungen
- verschafft dem Kind ein realistisches Bild von der eigenen Leistung, indem Stärken und Neigungen beschrieben werden und auf Bereiche mit Vertiefungsbedarf bzw. Lücken hingewiesen wird
- nutzt dem Kind für die weitere Lernentwicklung, indem Förderhinweise gegeben werden
- verzichtet auf verbale Skalierungen (z. B. genügend, befriedigend, sehr gut ...)
- wird im 1. Semester im Präsens und im 2. Semester im Präteritum verfasst
- nimmt im 2. Semester Bezug auf die Bewertung für das 1. Semester (Schlussbericht)

2.5 Merkmale für die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen mittels Niveaustufen

Die Niveaustufen stimmen mit folgenden Ausprägungen der Kompetenzen und Ziffernnoten überein:

- FK: Der/die Schüler*in hat fortgeschrittene Kompetenzziele erreicht (entspricht Ziffernnote zehn).
- EK: Der/die Schüler*in hat erweiterte Kompetenzziele erreicht

- (entspricht Ziffernote acht oder neun).
- GK: Der/die Schüler*in hat grundlegende Kompetenzziele erreicht (entspricht Ziffernote sechs oder sieben).
- NEK: Der/die Schüler*in hat die grundlegenden Kompetenzziele nicht erreicht (entspricht Ziffernote vier oder fünf).

2.6 Aufgaben des Kollegiums

Am Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes nimmt der Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung die periodische bzw. die Jahresschlussbewertung der Schüler*innen vor. Die periodische Bewertung und die Jahresschlussbewertung betreffen die Lernprozesse und Leistungen der Schüler*innen in allen Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und in den Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans (der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote, des Wahlangebots), die allgemeine Lernentwicklung und das Verhalten.

Die Bewertungssitzungen finden unter Berücksichtigung der organisatorischen Erfordernisse unmittelbar vor Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes statt. Der Zeitplan der Bewertungskonferenzen wird von der Schuldirektion festgelegt.

Zusammensetzung des Klassenrates bei der periodischen Bewertung am Ende des ersten und zweiten Semesters und bei der Schlussbewertung

Für die Bewertung mit Stimmrecht ist ein „collegium perfectum“ notwendig; abwesende Lehrpersonen werden mit Maßnahme der Schulführungskraft ersetzt; Stimmenthaltungen sind nicht gestattet.

Für die Bewertungssitzungen wird ein Protokoll verfasst.

Für die Bewertung gehören dem Klassenrat von Amts wegen an:

- als Vorsitzende die Schulführungskraft bzw. deren Stellvertreter*in bzw. eine benannte Lehrperson der Klasse
- als Mitglieder jene Lehrpersonen, welche die Fächer und den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung unterrichten
- als Mitglied die Religionslehrperson für jene Schüler*innen, die den Unterricht besuchen
- als Mitglied die der Klasse zugewiesene Integrationslehrperson
- als Mitglied der/die Mitarbeiter*in für Integration, beschränkt auf die zugewiesenen Schüler*innen

Ohne Stimmrecht

- nehmen die Mitarbeiter*innen für Integration im Zeitrahmen ihrer betreuten Schüler*innen teil.
- können die Lehrperson für Sprachförderung und die Lehrpersonen, die im Rahmen von Teamunterricht/Kopräsenz der Klasse zugewiesen sind, mit beratender Funktion teilnehmen. Nehmen sie nicht teil, so übermitteln sie ihre Beobachtungen in schriftlicher oder mündlicher Form der zuständigen Fachlehrkraft. Dies gilt nur für Lehrpersonen, die über ein ganzes Semester im Klassenverband eingesetzt sind.

Der jeweils zuständige Klassenrat wird nicht um die Lehrpersonen bzw. Experten der von der Schule angebotenen Kurse in der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und im Wahlangebot erweitert. Diese Lehrpersonen stellen die Informationen über die Erreichung der Kompetenzziele der Schüler*innen in geeigneter Form dem Klassenrat bei der Bewertungskonferenz bereit.

Der Klassenrat nimmt die Bewertung der Schüler*innen in gemeinsamer Verantwortung wahr; jede Lehrperson schlägt die Bewertung in den eigenen Fächern der verbindlichen Grundquote sowie die Bewertung der angebotenen Tätigkeiten in der Pflichtquote und im Wahlangebot vor.

In der Grundschule bereiten alle Lehrpersonen der Klasse, Lehrpersonen der zweiten Sprache, Religionslehrpersonen und Integrationslehrpersonen die Bewertung in beschreibender Form mittels eines Fließtextes vor.

In der Mittelschule stellt der/die Lernberater*in bei der Bewertungskonferenz dem Klassenrat die Vorschläge für das Verhalten und die allgemeine Lernentwicklung der Schüler*innen mittels Bewertungsrasters, die Kursbewertungen der Pflichtquote und die Bewertung des Wahlangebotes der von ihm betreuten Schüler*innen vor.

2.7 Kriterien der Bewertung

Die Bewertungen der Lernprozesse und Leistungen der Schüler*innen, ihrer allgemeinen Lernentwicklung sowie ihres Verhaltens beziehen sich wesentlich auf die Gesamtpersönlichkeit der Schüler*innen:

- Sachkompetenz (Anwendung von Arbeits- und Lerntechniken, Zeiteinteilung und Arbeitsorganisation, Erkennen von Sachzusammenhängen, kreative Gestaltung, Denk- und Urteilsfähigkeit, Transferfähigkeit)
- Selbstkompetenz (Interesse, Motivation, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Verhalten in Problemsituationen, Leistungsbereitschaft, Ausdauer)
- Sozialkompetenz (Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft, Gemeinschaftssinn, Kontaktfähigkeit, Toleranz, Akzeptanz, Höflichkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit)

Diese drei Kompetenzen werden beim Bewertungsprozess berücksichtigt und bilden die Grundlage für alle vom Lehrerkollegium beschlossenen Bewertungskriterien, die sich bezüglich der Fächer, des fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung, des Wahl-Bildungsangebots, der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und der allgemeinen Lernentwicklung und Verhalten unterscheiden, und zwar entsprechend der Akzentuierung bzw. Gewichtung der angeführten Bewertungsaspekte bei den einzelnen Gegenständen der Bewertung.

Die Bewertungskriterien werden den Schüler*innen transparent vermittelt.

A Bewertungskriterien der verbindlichen Grundquote und des fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung

- erworbene fachliche Kompetenzen
- erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten (Arbeitstechniken)
- Lernfortschritte
- eigenständige Anwendung von Gelerntem (Auffassungsvermögen, Anwendung von Problemlösungsstrategien)
- Grad der Beherrschung der Arbeitstechniken
- Angemessenheit der Arbeitsweise (Selbstständigkeit, zielgerichtetes und eigenverantwortliches Arbeiten)
- Angemessenheit der Arbeitshaltung (Mitarbeit, Interesse, Einsatz, Ausdauer, Konzentration, Sauberkeit und Ordnung)
- Fähigkeit, im Team zu arbeiten

Die Inhalte der acht Teilbereiche (Persönlichkeit und Soziales, Kulturbewusstsein, Politik und Recht, Wirtschaft und Finanzen, Nachhaltigkeit, Gesundheit, Mobilität, Digitalisierung) des fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung werden entsprechend dem Fachcurriculum im Laufe der fünf Grundschuljahre bzw. der

drei Mittelschuljahre in verschiedenen Fächern bzw. fächerübergreifend erarbeitet. Die Dokumentation liegt in der Grundschule im Planungsordner bzw. in der Mittelschule in einem eigenen der Klasse zugewiesenen Dokumentationsraster auf.

Die Bewertung fließt in die Fachbewertung mit ein, die Dokumentationsraster der einzelnen Teilbereiche werden von den Lehrpersonen laufend ergänzt.

B Bewertungskriterien der allgemeinen Lernentwicklung

- Auffassungsvermögen, Leistungsfähigkeit und Beobachtungsgabe
- folgerichtiges Denken, Kritikfähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion
- Kreativität und Eigeninitiative
- Lernfortschritte
- Mitarbeit und Einsatzbereitschaft
- Arbeitshaltung
- Arbeitsweise
- individuelle Reife

C Bewertungskriterien des Verhaltens

- Einhaltung von Regeln und Vereinbarungen (Klassen- und Schulordnung)
- Achtung anderer
- Fairness
- Hilfsbereitschaft
- Konfliktfähigkeit
- Umgangsformen
- Sprachgebrauch
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens
- Art des Umgangs mit Sachgegenständen

D Bewertungskriterien für die der Schule vorbehaltene Pflichtquote und des Wahlangebots

- erworbene Kompetenzen und Fertigkeiten
- Grad der Anwendung des Gelernten
- Lernverhalten (Mitarbeit, Einsatzbereitschaft, Konzentration und Ausdauer)
- Zusammenarbeit mit den Anderen
- Einhalten der Regeln

1) Die Bewertung erfolgt durch jene Lehrpersonen, welche den Kurs halten. Sollte der/die Schüler*in mehr als die Hälfte der Dauer des Wahlangebotes abwesend gewesen sein, erfolgt keine Bewertung.

In der Grundschule erfolgt die Bewertung im Rahmen der Fachbewertungen. In der Mittelschule werden die Tätigkeiten der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlangebotes in einer eigenen zusammenfassenden Bescheinigung angeführt und am Ende des Schuljahres mit dem Bewertungsbogen verteilt.

2.8 Bewertungskriterien für die Schüler*innen mit Funktionsdiagnose, mit spezifischen Lernstörungen

Die Bewertung der Lernprozesse, der Leistungen, der allgemeinen Entwicklung und des Verhaltens, die Versetzung bzw. Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung erfolgen nach den allgemeingültigen Bestimmungen, wobei der individuelle Bildungsplan als Grundlage zu beachten ist. Leistungserhebungen werden so gestaltet, dass es möglich ist, die Fortschritte der Schüler*innen in Bezug auf ihre Möglichkeiten und auf ihre Ausgangslage zu bewerten. Dabei haben die Schüler*innen Anrecht auf alle Individualisierungsmaßnahmen, Hilfsmittel, Ausgleiche usw., so wie im individuellen Bildungsplan angeführt.

Schüler*innen mit Funktionsdiagnose (Gesetz 104/1992) oder klinischem Befund mit Maßnahmen laut Gesetz 104/92

Schüler*innen mit Funktionsdiagnose oder klinischem Befund mit Maßnahmen laut Gesetz 104/92 werden auf der Grundlage ihres individuellen Bildungsplanes und der in Entsprechung zu diesem beschlossenen Bewertungskriterien bewertet.

Die besonderen Unterrichtsmaßnahmen und Fördermaßnahmen, welche teilweise auch anstelle der geplanten Inhalte in einzelnen Fächern durchgeführt wurden, werden im Protokoll der Bewertungssitzung bzw. im Lehrerregister angeführt.

Die Bewertung erfolgt mit angemessenen Prüfungs- und Bewertungsformen und gegebenenfalls zieldifferent (falls so beschlossen).

Im Protokoll der Bewertungskonferenz werden die Fächer festgehalten, die laut individuellem Bildungsplan zieldifferent bewertet werden. Auf dem Bewertungsbogen und im Zeugnis erscheint kein Hinweis auf den individuellen Bildungsplan und differenzierte Bewertungskriterien.

Die Vorlage zur Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen in der 5. Klasse Grundschule und in der 3. Klasse Mittelschule kann angepasst werden.

Schüler*innen mit spezifischen Lernstörungen (Gesetz 170/2010)

Schüler*innen mit spezifischen Lernstörungen werden auf der Grundlage der in den jeweils geltenden Rahmenrichtlinien des Landes vorgegebenen Kompetenzziele unter Berücksichtigung aller vorgegebenen individuellen Fördermaßnahmen bewertet.

Die Bewertung erfolgt zielgleich mit angemessenen Prüfungs- und Bewertungsformen.

Schüler*innen mit einem individuellen Bildungsplan auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses (Ministerialrichtlinie vom 27.12.2012 und Ministerialrundschreiben Nr. 8/2013)

Um die Inklusion dieser Schüler*innen zu fördern, erfolgt ihre Bewertung, solange dies erforderlich ist, mit Bezug auf die Lernziele in den Fächern, fächerübergreifenden Bereichen und Tätigkeiten laut angepasstem Individuellem Bildungsplan (IBP). Die Bewertung erfolgt zielgleich mit angemessenen Prüfungs- und Bewertungsformen. Für die Bewertung der Lernprozesse, der Leistungen, der allgemeinen Entwicklung und des Verhaltens, für die Versetzung bzw. Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung ist der Individuelle Bildungsplan als Grundlage zu beachten.

Der Individuelle Bildungsplan kann zeitlich (je nach Notwendigkeit) begrenzt werden.

2.9 Bewertungskriterien für die Schüler*innen in der Krankenhausschule

Sofern Schüler*innen im Laufe eines Bewertungsabschnittes mehr Zeit in der Krankenhausschule als in der Herkunftsklasse verbringen, nimmt die Lehrperson der jeweiligen Krankenhausschule die Bewertung im Einvernehmen mit dem Klassenrat der Herkunftsschule vor.

2.10 Bewertungskriterien für die Schüler*innen mit Migrationshintergrund

Schüler*innen mit Migrationshintergrund können in den ersten beiden Jahren, in denen sie die grundlegenden Kompetenzen in der Unterrichtssprache erwerben, auf der Basis eines zieldifferenten Lehrplanes bewertet werden. In diesem Fall kann auch die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen angepasst werden. Solange es erforderlich ist, bleibt der individuelle Bildungsplan auch nach den ersten beiden Unterrichtsjahren aufrecht.

2.11 Bewertungskriterien im Rahmen des Time-out-Lernens bzw. bei mehrtägigen Betriebserkundungen und Praktika

Das Projekt „Mehrtägige Betriebserkundungen und -praktika“ kann in der von den Klassenräten beschlossenen und mit den Schüler*innen/Erziehungsverantwortlichen/Betrieben, Organisationen, Vereinen und Schulen vereinbarten Form im Rahmen eines Individuellen Bildungsplanes durchgeführt werden.

Die einzelnen Klassenräte legen in diesen individuellen Bildungsplänen Kriterien für die Bewertung des Projekts und Richtlinien für die Berücksichtigung des Projekts bei der Abschlussprüfung fest.

Die Time-out-Projekte verfolgen in erster Linie das Ziel, Schüler*innen dazu zu befähigen, sich in der Gemeinschaft und später in der Arbeitswelt zurechtzufinden. Es geht darum, Lebenskompetenzen zu erwerben. Der persönliche Lernfortschritt in der Sozial- und Selbstkompetenz steht daher bei der Bewertung im Vordergrund.

Für die Bewertung gelten die folgenden Kriterien:

- Verhalten in der Gemeinschaft
- Umgangsformen
- Interesse und Einsatz
- Aneignen von Grundkenntnissen im Bereich des Projektes
- Persönliche Fortschritte

Die Beobachtungen zur Selbst- und Sozialkompetenz werden im Verlauf des Projektes von den begleitenden Personen (Lehrperson, Sozialpädagog*in, Tutor*in) festgehalten und der oder dem Projektverantwortlichen im Klassenrat rückgemeldet.

Fallweise und je nach Projekt können auch Rückmeldungen eines Arbeitgebers erfolgen. Die Schüler*innen legen zur Dokumentation des Projektes und der geleisteten Arbeit ein Portfolio vor und präsentieren ihre Arbeit in der Klasse.

Bei der Aufarbeitung des Themas müssen mehrere Fächer berücksichtigt werden. Darin enthalten sein muss auf alle Fälle ein Bezug zu den Fächern, die laut Stundenplan der Schüler*innen nicht in der Klasse wahrgenommen wurden.

Nach Abschluss des Projektes unterbreitet der oder die Projektverantwortliche dem Klassenrat einen Vorschlag für die Schlussnote.

Der Klassenrat nimmt in gemeinsamer Verantwortung und unter Berücksichtigung der persönlichen Entwicklung der Schüler*innen die endgültige Bewertung vor.

Die Schüler*innen erhalten eine eigene, von der Schule erstellte zusammenfassende Bescheinigung als Anlage zum Bewertungsbogen am Ende des Schuljahres.

3. Dokumentation der Lern- und Kompetenzentwicklung und der Bewertung

3.1 Instrumente der Bewertung

- digitales Register (Dokumentation der fachlichen und fächerübergreifenden Lern- und Kompetenzentwicklung)
- Register der Lernberater (Mittelschule)
- Dokumentation der Wahlangebote
- Unterlagen der Prüfungen, Lernstandserhebungen, Kompetenztests

3.2 Bewertungsunterlagen

Jede Lehrperson orientiert sich an den diversen Bewertungsunterlagen. Sie stützt sich auf Lernbeobachtungen, Prüfungen, Erledigung der Nachbereitungen u.a., welche in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und vermerkt werden müssen.

Die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen in Fächern, im fächerübergreifendem Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und in den Tätigkeiten des persönlichen

Jahresstundenplanes werden in den vorgesehenen Dokumenten der Schule festgehalten.

Die periodische Bewertung und die Jahresschlussbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern, im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und in den Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans sowie die Bewertung des Verhaltens und der allgemeinen Lernentwicklung werden im Bewertungsbogen festgehalten.

Anstelle des Bewertungsbogens erhalten die Eltern/Erziehungsverantwortlichen der Schüler*innen im ersten Semester eine schriftliche Mitteilung, welche sämtliche Bewertungselemente und die allgemeine Lernentwicklung enthalten.

Der Bewertungsbogen und das Zeugnis am Ende des zweiten Semesters enthalten den Hinweis, ob Schüler*innen in die nächste Klasse versetzt oder nicht versetzt bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung am Ende der 3. Klasse Mittelschule zugelassen oder nicht zugelassen werden.

Bei negativen Bewertungen erhalten die Eltern/Erziehungsverantwortlichen der betroffenen Schüler*innen im Anschluss an die Notenkonferenzen des ersten Semesters eine schriftliche Mitteilung der Schule, verbunden mit der Aufforderung, gemeinsam mit den Lehrpersonen Maßnahmen zur Behebung der Defizite zu besprechen.

Im zweiten Semester erfolgt eine entsprechende Mitteilung innerhalb April.

3.3 Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen

Das Dokument der Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen am Ende der 5. Klasse Grundschule und 3. Klasse Mittelschule ersetzt die Bewertung in beschreibender Form der allgemeinen Lernentwicklung im Bewertungsbogen.

Diese Bescheinigung erlaubt es, sich ein differenziertes Bild über die Schüler*innen in allen Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung zu machen. Sie beschreibt die zu erreichenden Schlüsselkompetenzen.

Die Grund- und Mittelschulen verwenden für die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen den vom Schulamt vorgegebenen und für alle Schulen verbindlichen Vordruck, die Klassenräte bewerten die einzelnen Kompetenzen mit der Diktion „in Ansätzen“, „grundlegend“, „erweitert“ und „fortgeschritten“ erreicht. Die Bescheinigung geht von den in den Rahmenrichtlinien angeführten Kompetenzen am Ende der Grund- bzw. Mittelschule aus.

Die Bescheinigung der Kompetenzen wird in der Grundschule vom Klassenrat der 5. Klasse und in der Mittelschule vom Klassenrat der 3. Klasse in gemeinsamer Verantwortung ausgefüllt. Schüler*innen, welche nicht zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zugelassen werden, erhalten keine Bescheinigung der Kompetenzen.

Schüler*innen, die als Privatisten die 5. Klasse Grundschule bzw. die 3. Klasse Mittelschule abschließen, erhalten keine Bescheinigung der Kompetenzen.

4. Schlussbewertung

4.1 Kriterien zur Nichtversetzung

Die Schüler*innen können auch im Falle von teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem oder mehreren Fächern in die nächste Klasse versetzt bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zugelassen werden. Das heißt, dass die Schüler*innen auch dann versetzt werden können, wenn sie bei der Jahresbewertung

in einem oder mehreren Fächern eine negative Bewertung erhalten haben. In einem solchen Fall werden die negativen Bewertungsnoten im Bewertungsbogen angeführt.

Bei einer Nichtversetzung wurden die grundlegenden Kompetenzziele in einem oder mehreren Fächern nicht erreicht. Die Lernrückstände konnten auch durch Fördermaßnahmen, individuelle Lernpläne, intensives Studium und Wiederholung nicht aufgeholt werden. Die Schüler*innen zeigen in einem oder mehreren Fächern einen geringen Reifegrad und können durch das Wiederholen der Klasse die fehlenden Kompetenzen erwerben und in ihrem Entwicklungsprozess profitieren.

Eine Nichtversetzung erfolgt nur dann, wenn der Klassenrat in der Grundschule einstimmig, in der Mittelschule mehrheitlich beschließt, dass es pädagogisch erforderlich ist, die Lernrückstände durch eine Nichtversetzung aufzuholen und dadurch auch die Persönlichkeit der Schüler*innen zu festigen.

4.2 Nichtversetzung in der Grundschule

In der Grundschule erfolgt eine Nichtversetzung mit einstimmigem Beschluss des Klassenrates und muss besonders begründet werden.

Die Schüler*innen werden nicht in die nächsthöhere Klasse bzw. Schulstufe versetzt, falls:

- die vorgeschriebenen Kompetenzziele in mehreren Fächern bzw. Lernbereichen eindeutig nicht erreicht sind
- die Arbeitsweise und Arbeitshaltung der Schüler*innen der jeweiligen Klasse nicht angemessen sind
- der Reifegrad insgesamt für einen erfolgreichen Besuch der nächsthöheren Klasse bzw. Schulstufe als nicht ausreichend beurteilt wird

4.3 Nichtversetzung und Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule

In der Mittelschule bedarf es zur Versetzung bzw. Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung:

- der Gültigkeit des Schuljahres (mindestens 75% des persönlichen Jahresstundenplans); den Erziehungsverantwortlichen wird rechtzeitig die gefährdete Erreichung der Gültigkeit mitgeteilt.
- einer positiven Bewertung in den einzelnen Fächern, im fächerübergreifendem Lernbereich Gesellschaftliche Bildung und in den Kursen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote. Ausgenommen sind das Fach Religion und die Kurse des Wahlangebotes.

Der Klassenrat kann allerdings auch dann eine Versetzung bzw. Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung beschließen, wenn Lerndefizite bestehen – diese Lerndefizite werden in der Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung vermerkt. Auch kann er in Ausnahmefällen mit Bezug auf die unten genannten Kriterien beschließen, dass das Schuljahr gültig ist, auch wenn nicht 75% des persönlichen Jahresstundenplans erreicht werden. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Klassenrat die persönlichen Schüler*innen-Curricula.

Eine Nichtversetzung bzw. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung erfolgt auf Grund von Stimmenmehrheit im Klassenrat unter folgenden Bedingungen:

Die Schüler*innen werden in die nächsthöhere Klasse nicht versetzt bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung nicht zugelassen, falls:

- die vorgeschriebenen Kompetenzziele in mindestens einem Fach, im fachübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung bzw. mehreren Kursen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote eindeutig nicht erreicht sind und

- die Arbeitsweise und Arbeitshaltung der jeweiligen Klassenstufe nicht angemessen ist und
- der Reifegrad insgesamt für einen erfolgreichen Besuch der nächsthöheren Klasse bzw. für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als nicht ausreichend beurteilt wird
oder
- der Klassenrat die Ungültigkeit des Schuljahres feststellt und beschließt (es wird keine Bewertung vorgenommen).

Der Beschluss zur Nichtversetzung wird mit Stimmenmehrheit gefasst und muss angemessen begründet werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

Falls die Stimme der Lehrperson für Katholische Religion für die Nichtversetzung bzw. für die Nichtzulassung ausschlaggebend ist, muss die Lehrperson ihre Entscheidung begründen und diese wird im Protokoll festgehalten.

Kriterien für die außerordentliche Anerkennung der Gültigkeit eines Schuljahres in der Mittelschule

Für Schüler*innen der Mittelschule, welche das Mindestausmaß von 75% des persönlichen Jahresstundenplans nicht erreichen, kann der Klassenrat die Gültigkeit des Schuljahres unter folgenden Bedingungen beschließen:

- es gibt ausreichende Bewertungselemente und
- die Abwesenheiten sind durch Krankheiten bedingt, die durch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis belegt sind
- die Abwesenheiten sind aus schwerwiegenden familiären Gründen erfolgt (z.B. Todesfall in der Familie, schwere Krankheit eines Elternteils)
- die Abwesenheiten sind durch die Teilnahme an nationalen und internationalen kulturellen und/oder sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen bedingt

4.4 Kriterien für die Zulassungsnote zur Abschlussprüfung der Mittelschule

Die Zulassungsnote wird im Rahmen der Jahresschlussbewertung vom Klassenrat unter Berücksichtigung des Lernverhaltens und des Lernerfolges der letzten drei Schuljahre sowie der persönlichen Entwicklung der Schüler*innen festgelegt. Die Zulassungsnote wird in Zehntelnoten (ohne Kommastellen) ausgedrückt und den Schüler*innen im Bewertungsbogen mitgeteilt.

Ausgangspunkt für die Zuweisung der Zulassungsnote ist der Jahresdurchschnitt aller Fächer der dritten Klasse.

Diese Durchschnittsnote wird vom Klassenrat auf- oder abgerundet. Dabei orientiert sich der Klassenrat an folgenden Kriterien:

- Schlussbewertung des ersten und zweiten Mittelschuljahres
- Lernentwicklung in den drei Mittelschuljahren
- persönliche Entwicklung in den drei Mittelschuljahren
- Mitarbeit und Einsatz im Unterricht und in der Schulgemeinschaft
- Bewertung des Wahlpflichtbereiches der 3. Klasse Mittelschule

4.5 Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Jahresschlussbewertung der Schüler*innen der Grundschule und der Mittelschule werden mittels Aushangs an der internen Anschlagtafel im Sekretariat des Schulsprengels veröffentlicht (versetzt/zur Abschlussprüfung zugelassen bzw. nicht versetzt/nicht zur Abschlussprüfung zugelassen).

Die Ergebnisse der Prüfungen der 3. Klasse Mittelschule werden an derselben Anschlagtafel mit Angabe der Gesamtnote bekannt gegeben, wenn das

Prüfungsergebnis positiv ist. Bei einer negativen Gesamtnote wird das Urteil „nicht bestanden“ angeführt.

5. Form des Bewertungsbogens

Im ersten Semester wird anstelle des Bewertungsbogens eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsverantwortlichen übermittelt, welche sämtliche Elemente des Bewertungsbogens enthält. Ebendiese Mitteilung kann zu Hause behalten werden.

Der Bewertungsbogen, welcher am Ende des Schuljahres übermittelt wird, beinhaltet das Zeugnis der Schüler*innen und gibt an, ob die Schüler*innen in die nächste Stufe der Pflichtschule versetzt/nicht versetzt werden, bzw. für die Schüler*innen der 3. Klasse Mittelschule, ob die Schüler*innen zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen/nicht zugelassen werden.

Der Bewertungsbogen enthält folgende Angaben über beide Semester des Schuljahres:

- persönliche Daten der Schüler*innen
- Versetzung/Nichtversetzung in die nächste Klasse der Pflichtstufe bzw. Zulassung/Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der 3. Klasse Mittelschule
- Bewertung des Verhaltens in beschreibender Form (Grundschule) bzw. in Form eines Bewertungsrasters (Mittelschule)
- Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung in beschreibender Form (Grundschule) bzw. in Form eines Bewertungsrasters (Mittelschule); für die 5. Klasse Grundschule und die 3. Klasse Mittelschule entfällt diese Bewertung im 2. Semester, da sie durch die Bescheinigung der Kompetenzen ersetzt wird
- Bewertung über die einzelnen Fachbereiche bzw. Fächerbündel der verbindlichen Grundquote mittels verbaler Beschreibung in der Grundschule (inkl. Gesellschaftliche Bildung, Pflichtquote und Wahlbereich) und Ziffernnote in der Mittelschule

In der Mittelschule erfolgt die Übermittlung der Bewertungen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des besuchten Wahlangebotes mittels eigener Bescheinigung am Ende des Schuljahres.

Die Angabe über den Besuch von akkreditierten außerschulischen Bildungsangeboten (bei entsprechendem Antrag von Seiten der Erziehungsberechtigten) und Anerkennung als Wahlfach erfolgt mittels eigener Bescheinigung am Ende des Schuljahres.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Christian Salchner (Vorsitz)
(digital unterzeichnet)

Edith Sattler (Schriftführung)

Edith Sattler



Bestätigung der Übereinstimmung	Attestazione di conformità
<p>Im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, und von Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 13. November 2014 wird bestätigt, dass die Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt und mit diesem übereinstimmt.</p>	<p>Ai sensi dell'articolo 22, comma 2, del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82, e dell'articolo 4 del decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri 13 novembre 2014, si attesta la conformità della copia per immagine al documento cartaceo originale da cui è tratta.</p>

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: CHRISTIAN SALCHNER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-SLCCRS71L02M067P

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 145027d

unterzeichnet am / sottoscritto il: 09.12.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 13.12.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: CHRISTIAN SALCHNER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-SLCCRS71L02M067P

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 145027d

unterzeichnet am / sottoscritto il: 09.12.2021

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 13.12.2021